

# Update zum Thema OGH-Urteil Energetiker

## Neues aus dem Arbeitskreis Recht

# Update zum Thema OGH-Urteil Energetiker

Leitung: Mag. Susanne Lindenthal; Mag. Andreas Schmölzer

Vorstands-Begleitung: Mag. Sonja-Reiselhuber-Schmölzer

Mitglieder: Mag. Petra Bareis-Kofler; Mag. Andrea Ficala; Mag. Timo Kuen; Dipl. oec. troph. Britta Macho; Univ.-Ass. Dr. Petra Rust; Mag. Birgit Wild; Mag. Markus Zsivkovis

**Trotz der rechtlichen und taktischen Schwierigkeiten, aus laufenden Verfahren zu berichten, möchte das Team des Arbeitskreises Recht gerne über einen wichtigen Etappensieg informieren.**

## Ein kurzer Rückblick

Eine Praxisgemeinschaft aus drei Energetikern in Kärnten hat in Kooperation mit anderen Energetikern in ganz Österreich Tätigkeiten der Ernährungsberatung angeboten, so unter anderem:

- Individuelle Ernährungstypbestimmung für Sportler und Berufstätige
- Austestung von Nahrungsmittelunverträglichkeiten
- Analyse sinnvoller Nahrungsergänzungen
- BIA-Messungen

Diese Leistungen unterliegen seit 2002 „unserem“ reglementierten Gewerbeschein der Ernährungsberatung, den Absolventen des Studiums der Ernährungswissenschaften als „Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Ernährungsberatung“.

Die Mitgliedschaft des VEÖ beim WIWE-Schutzverband hat es uns ermöglicht, dagegen vorzugehen. Dieser hat vier Energetiker verklagt, wobei sich ein Präzedenzfall über alle Instanzen bis zum OGH zog. Der WIWE-Schutzverband und somit auch der VEÖ haben über alle Instanzen Recht bekommen und mit dem OGH-Entscheid eine berufspolitisch höchst bedeutsame Erkenntnis gewonnen.

## Wichtige OGH-Entscheidung für Ernährungsberater

Die Ernährungsberatung per se ist im Gesetz nicht definiert, was bedeutet, dass eine Abgrenzung der Tätigkeiten durch die Judikatur erfolgen muss. Gerade deshalb ist das OGH-Urteil 4 Ob 61/14w ([LINK](#)) für uns von großer Bedeutung, da es bis dato zu unserem Berufsbild keine ausreichende Rechtsprechung gab. Da das freie Gewerbe der Humanenergetiker mit seinen ca. 25.000 Mitgliedern immer wieder in den Sektor der Gesundheits- und Ernährungsberater eindringt, ist eine deutliche Abgrenzung von grundlegender

Bedeutung. Genau dies ist uns mit diesem Urteil gelungen, das wir als einen Meilenstein im „Kampf gegen schwarze Schafe“ verbuchen können.

## **Aber was bedeutet das für unsere Berufsgruppe im Detail?**

Gemäß OGH dürfen – mit Ausnahme von in Gesundheitsberufen Tätigen – ausschließlich Ernährungsberater folgende Tätigkeiten durchführen:

- Ernährungstypbestimmung,
- Beratung zu Nahrungsmittelunverträglichkeiten,
- Analyse sinnvoller Nahrungsergänzungen,
- Auswahl und Zusammenstellung sowie Berechnung der Kost für Einzelpersonen oder Personengruppen (z.B. für Schwangere und Sportler),
- Erstellung von Diätplänen etc.

Den Energetikern wurden diese Tätigkeiten nun eindeutig aberkannt und definitiv verboten. Freie Berufe dürfen nur Teiltätigkeiten im Zusammenhang mit Ernährungsinformation ausüben, z.B. die Auswahl von Nahrungsmittellieferanten, den Einkauf und die Auswahl von Nahrungsmitteln oder die Zubereitung von Speisen nach einem von Dritten erstellten Plan.

### **Wie schon berichtet, bezweckt der VEÖ mit solchen Aktivitäten, dass**

- ... Unbefugte davon Abstand nehmen, Ernährungsberatungen anzubieten,
- ... die Voraussetzungen zum Erhalt des Gewerbescheins nicht aufgeweicht werden,
- ... die Qualität der Ernährungsberatung geschützt wird und
- ... die Interessen der Ernährungswissenschaftler vertreten und ihre Tätigkeitsbereiche geschützt werden.

Dank dieses Etappensiegs machen wir mit Enthusiasmus im Arbeitskreis Recht weiter und freuen uns, über weitere Erfolge berichten zu können.

Mag. Susanne Lindenthal

[susanne.lindenthal@essenbelebt.at](mailto:susanne.lindenthal@essenbelebt.at)

und

Mag. Andreas Schmölzer

[andreas.schmoelzer@veoe.org](mailto:andreas.schmoelzer@veoe.org)